

Benutzungs- und Entgeltordnung für die „Bowlingbahn“ der Gemeinde Unterbreizbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach hat in der Sitzung am 27.04.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die „Bowlingbahn“ der Gemeinde Unterbreizbach beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Einrichtungen des Bürgerraumes und der Bowlingbahn können für Veranstaltungen überlassen werden, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Es können zur Benutzung folgende Räumlichkeiten überlassen werden:
 - Bürgerraum mit Einrichtungen (Küche, Theke, WC)
 - Terrasse mit Einrichtungen
 - Bowlingbahnen
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§ 2

Anmeldung/Reservierung

- (1) Die Anmeldung für die Räumlichkeiten der „Bowlingbahn“ erfolgt in der Gemeindeverwaltung bzw. über den Buchungskalender auf der Homepage der Gemeinde.
- (2) Der Eigentümer behält sich vor, Terminzusagen vorbehaltlich eigener Veranstaltungen zu geben. Bei Überschneidungen erfolgt die Vergabe entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung. Kurzfristige Anmeldungen werden angenommen, wenn bis zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Nutzung vorgesehen ist. Bei der Anmeldung ist eine volljährige verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Findet eine Veranstaltung nicht statt bzw. wird eine Einrichtung nicht benutzt, die vorbestellt war, so muss die Abbestellung mindestens 7 Tage vorher erfolgen. Andernfalls haftet der Besteller für die der Gemeinde entstandenen bzw. entstehenden Kosten und hat die in § 6 festgesetzten Entgelte zu entrichten.

§ 3

Benutzungsbedingungen und Haftung

- (1) Die zeitweilige Nutzung erfolgt mittels „Zeitweiligem Pachtvertrag“. Der Benutzer bzw. die von einem Verein bzw. Verband benannte vertretungsberechtigte Person (verantwortliche Person) ist nicht berechtigt, die Rechte aus dem „Zeitweiligen Pachtvertrag“ auf andere Personen zu übertragen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung zu vermeiden.
- (3) Bei der Übergabe/Übernahme und nach der Nutzung festgestellte Schäden sind schriftlich auf dem „Zeitweiligen Pachtvertrag“ auszuführen. Die Regulierung zwischen Eigentümer und Nutzer erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen Preise. Der Schadenersatz für beschädigte bzw. abhanden gekommene Einrichtungen, Anlagen, Inventar und Geschirr/Gläser erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis.

- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, Weisungen des Beauftragten der Gemeinde zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen.
- (5) Die verantwortliche Person hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und hat für den geregelten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
- (6) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen jeder Art freizustellen, auch die, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
- (7) Das Gebäude darf nur mit Straßenschuhen betreten werden.
- (8) Für vom Benutzer mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausdrücklich auf Gefahr des Benutzers in den gemieteten Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart worden ist.
- (9) Die Ausschmückung der benutzten Räume darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere im Mietvertrag festgelegte Absprache erfolgt ist.
- (10) Die Gemeinde ist im Rahmen des „Zeitweiligen Pachtvertrages“ berechtigt, weitere Auflagen zu erteilen.

§ 4

Besondere Bedingungen bei der Nutzung der Bowlingbahn

Bei der Nutzung der Anlage sind folgende Regeln zu beachten:

1. Die Benutzung der Bowlingbahn erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Vor Nutzung der Bowlingbahn erfolgt eine Einweisung in die Technik durch den Beauftragten der Gemeinde.
3. Das Mindestalter für die Benutzung der Bowlingbahn beträgt 10 Jahre. Bei Nutzung der Anlage durch Minderjährige hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Aufsichtspersonen während der gesamten Nutzungszeit anwesend sind.
4. Die Bowlingbahn ist nicht dauernd besetzt.
5. Die Bowlingbahn darf nur in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schuhen benutzt werden. Inwieweit mitgebrachte Turnschuhe für die Nutzung geeignet sind, entscheidet der Gemeindebeauftragte. Die Benutzung mit Straßenschuhen ist generell nicht gestattet.
6. Die Laufbohlen der Bowlingbahn dürfen nicht betreten werden (erhöhte Rutschgefahr).
7. Störungen am Automaten dürfen nicht selbst behoben werden. Sie sind umgehend dem Beauftragten der Gemeinde zu melden, der die Instandsetzung veranlassen wird.
8. Das Rauchen ist untersagt.
9. Alle Bowlingbahnnutzer sind verpflichtet, Sauberkeit im Bowlingraum und im Vorraum zu halten.
10. Benutzer der Bowlingbahn haften für Schäden, die sie durch schuldhaftes Verhalten verursacht haben. Schäden müssen der Gemeinde (bzw. dem Gemeindebeauftragten) sofort gemeldet werden.
11. Auch nicht selbst verschuldete Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Nutzer mittels „Zeitweiligem Pachtvertrag“ sind verpflichtet, die übergebenen Räume mit allen Bestandteilen und Zubehör in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sie haben für Reinigung und Lüftung zu sorgen. Die Reinigung der zugeordneten WCs ist ebenfalls durch den Pächter durchzuführen. Seitens des Verpächters werden die Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt. Der ordnungsgemäße Zustand wird von einem verantwortlichen Gemeindebediensteten abgenommen.
- (2) Bei der Nutzung der Bowlingbahnanlage ohne den Bürgerraum werden die im Punkt 1 genannten Verpflichtungen durch einen verantwortlichen Gemeindebediensteten ausgeführt.
- (3) Bei Nutzung mittels „Zeitweiligem Pachtvertrag“ sind am Tage nach der Nutzung des Bürgerraumes (bis 10 Uhr) der Bürgerraum und das Inventar im gereinigten Zustand, vollzählig und ohne Beschädigung wieder zu übergeben. Die ordnungsgemäße Übergabe wird auf dem „Zeitweiligem Pachtvertrag“ bestätigt.
- (4) Bei unterbliebener und ungenügender Reinigung durch den Nutzer sind Mängel auf dem „Zeitweiligen Pachtvertrag“ zu vermerken. Erfolgt nach nochmaliger Aufforderung die Reinigung und Beseitigung der Mängel durch den Nutzer nicht, wird deren Beseitigung durch die Gemeinde kostenpflichtig durchgeführt.

§ 6 Nutzungsentgelte

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der „Bowlingbahn“ werden Nutzungsentgelte erhoben:
 1. Bürgerraum ohne Bowling (mit Küche und Theke)
 - Nutzung Bürgerraum 60 €/Tag (von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr)
 2. Bürgerraum mit Bowling (mit Küche und Theke)
 - Nutzung Bürgerraum 60 €/Tag (von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr)
 - Nutzung je Bahn und Stunde 10 € (1 Chip)
 - Ausleihe Sportschuhe 1 €/Paar
 3. nur Bowlen (max. 3 Stunden) – Nutzung der Küche und Theke nicht möglich
 - Pauschale für Reinigung Bürgerraum und Toiletten 5 € / Stunde und Bahn
 - Nutzung je Bahn und Stunde 10 € (1 Chip)
 - Ausleihe Sportschuhe 1 €/Paar

Überziehungen der vereinbarten Bowlingzeit sind nicht erwünscht. In Ausnahmefällen kann eine Überziehung nur gestattet werden, wenn im Anschluss die Bowlingbahnen nicht anderweitig vermietet sind.

Bis zu einer Überziehungen der vereinbarten Bowlingzeit von 10 Minuten werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Bei einer Überziehung zwischen 11 und 30 Minuten ist die Hälfte pro Stunde zu zahlen. Bei einer Überziehung zwischen 31 und 60 Minuten ist der volle Betrag pro Stunde zu zahlen.

- (2) Bei Sonderveranstaltungen bleibt die Änderung der Entgelte dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 7
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 28.04.2017 in Kraft.

Untereibzibach, den 28.04.2017

R. Ernst
Bürgermeister

>Siegel<